

Konkubinatsvertrag – Zusammen leben ohne Trauschein



Immer mehr Paare leben heute im Konkubinatsvertrag zusammen, also ein eheähnliches Zusammenleben von Mann und Frau ohne Trauschein. Im Gegensatz zur Ehe ist das Konkubinatsvertrag gesetzlich jedoch nicht geregelt. Die Konkubinatspartner nehmen auch finanzielle Risiken auf sich. Daher ist eine schriftliche Regelung des Zusammenlebens empfehlenswert.

Wieso ist ein Konkubinatsvertrag so wichtig?

Da in der geltenden Rechtsordnung das Zusammenleben im Konkubinatsvertrag nichts vorsieht, ist es dem Paar überlassen, individuelle Regelungen aufzusetzen. Juristen empfehlen, aus Sicherheitsgründen einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. Dies ist dann besonders wichtig, wenn das Paar gemeinsame Kinder hat und die Frau (oder der Mann) wegen der Kinder nur ein Teilzeitpensum arbeitet oder sich sogar ganz den Kindern widmet, da hier gewisse Schutzmechanismen, welche in der Ehe gelten, nicht wirken. In folgenden Fällen ist eine schriftliche Regelung in finanzieller Hinsicht besonders wichtig:

Gemeinsames Wohneigentum – Es gibt verschiedene Eigentumsformen: Stockwerk-, Mit-, Alleineigentum etc. Hier empfiehlt es sich, die Wohnung oder das Haus im Miteigentum zu erwerben. Die Miteigentumsquoten sollten entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung auf beide Partner aufgeteilt im Grundbuch eingetragen werden. Dann kann jeder Partner seinen Anteil verkaufen oder verschenken. Vor dem Kauf sollte unbedingt schriftlich geregelt werden, wer im Fall einer Trennung aus dem gemeinsamen Heim ausziehen muss.

Altersvorsorge (AHV) – Die Altersvorsorge wird bei Berufstätigkeit beider Konkubinatspartner individuell geregelt. Geht ein Konkubinatspartner keiner Tätigkeit nach, besteht das Risiko einer reduzierten Altersvorsorge. Damit keine Beitragslücke bei der AHV entsteht, sollte mindestens der AHV-Minimalbetrag von CHF 445.- (2007) einbezahlt werden.

Unfall (UVG) – Da in diesem Fall auch keine automatische Unfallversicherung besteht, lohnt es sich, mit dem Konkubinatspartner einen Arbeitsvertrag abzuschliessen. So kommt die obligatorische Unfallversicherung zum Tragen. Liegt ein solcher Arbeitsvertrag vor, hat die Konkubinatspartnerin auch Anspruch auf einen 14-wöchigen entschädigten Mutterschaftsurlaub.

Pensionskasse – Kümmert sich ein Konkubinatspartner hauptsächlich um Haushalt und Kinder, riskiert er, dass das eigene Vorsorgekapital fürs Alter, im Gegensatz zum Partner, aufgrund eingeschränkter Einzahlungen vermindert wird. Anders als bei Verheirateten, bei denen im Scheidungsfall das während der Ehe aufgebaute Vorsorgeguthaben hälftig geteilt wird, geht der Konkubinatspartner leer aus. Auch beim Tod des Partners ist der Konkubinatspartner schlechter gestellt, denn für Konkubinatspaare sind von Gesetzes wegen keine Hinterlassenenleistungen vorgesehen. Viele Vorsorgeeinrichtungen sehen jedoch seit der ersten BVG-Revision

BVG-Renten oder Kapitalabfindungen vor, sobald eine Unterstützungspflicht besteht, gemeinsame Kinder vorhanden sind oder das Konkubinatsverhältnis schon mehr als 5 Jahre besteht. Prüfen Sie deshalb das Reglement Ihrer Pensionskasse und lassen Sie sich eine Anspruchsberechtigung Ihres Partners schriftlich bestätigen.

Säule 3a/b – Bei der gebundenen Vorsorge 3a kann man frei entscheiden, an wen das Kapital im Todesfall gehen soll. Allerdings ist die Begünstigung des Konkubinatspartners nur dann möglich, wenn der oder die Verstorbene weder einen Ehegatten noch Kinder hinterlässt. Die Pflichtteile der allfälligen Ehepartner, Eltern oder Kinder sind einzuhalten, darüber hinaus darf frei verfügt werden. Die freiwillige Vorsorge 3b kennt keine Einschränkungen. Erkundigen Sie sich über die Sachverhalte direkt bei der Bank resp. bei der Versicherung und lassen Sie sich die Auskünfte schriftlich geben.

Die Todesfall-Risiko-Versicherung – Eine weitere Möglichkeit, den Konkubinatspartner abzusichern, ist der Abschluss einer Todesfall-Risiko-Versicherung, in der der Partner als Begünstigter eingesetzt wird. Da diese Versicherungsform ohne Sparanteil ist, bildet die Kapitalauszahlung im Todesfall auch kein Nachlassvermögen. Lediglich der Versicherungsrückkaufwert wird angerechnet. Eine Todesfallpolice hat für den Konkubinatspartner zudem den Vorteil, dass bei der Auszahlung wesentlich tiefere Steuern anfallen als bei gemischten Policen, bei denen der Sparanteil der höheren Erbschaftssteuer unterliegt.

Tipps

- Regeln Sie Ihr Zusammenleben in jedem Fall schriftlich, vor allem aber, wenn Sie gemeinsame Kinder haben.
- Prüfen Sie das Reglement Ihrer Pensionskasse und lassen Sie sich eine Anspruchsberechtigung Ihres Partners schriftlich bestätigen.
- Zahlen Sie, wenn Sie nicht erwerbstätig sind, jährlich pünktlich den AHV/IV/EO-Mindestbeitrag von CHF 445.- (Stand 2007) ein.
- Erwerben Sie gemeinsames Eigenheim im Miteigentum.

Brauchen Sie Hilfe bei der Erstellung eines Konkubinatsvertrages? Die Experten der NAB beraten Sie gerne: Telefon 056 462 71 71

[Link Mustervertrag Konkubinatsvertrag](#)